

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Diplom-Ingenieurs Otto W. [REDACTED] in W. [REDACTED], L. [REDACTED]-
straße [REDACTED]

Antragstellers, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
führers,

vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in W. [REDACTED],

g e g e n

die Ehefrau Regina V. [REDACTED] geb. W. [REDACTED] in M. [REDACTED],
M. [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
gegnerin,

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in H. [REDACTED],

wegen Zuweisung landwirtschaftlichen Grundbesitzes

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 25. Mai 1956 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der Bundes-
richter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlandesgerichts
in Celle vom 13. Februar 1956 wird auf Kosten des An-
tragstellers, der die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsbeschwerdeverfahrens der Antragsgegnerin zu er-
statten hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdever-
fahren wird auf 11 700 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Vater der Beteiligten, der Zimmermeister Otto W [REDACTED], und sein Bruder, der Zimmermeister Friedrich W [REDACTED], waren je zur Hälfte Miteigentümer einer Grundbesitzung von etwa 50 Morgen. Die Grundstücke sind in sieben verschiedenen Grundbüchern eingetragen. Otto W [REDACTED] war außerdem Alleineigentümer der im Grundbuch von W [REDACTED] Bd [REDACTED] Bl 439 verzeichneten Ackerparzelle in Größe von 11,20 a. Die Brüder W [REDACTED] betrieben gemeinsam ein Sägewerk, eine Zimmerei und Landwirtschaft. Otto W [REDACTED] ist am 3. Dezember 1945 gestorben und kraft Gesetzes von seiner Ehefrau Caroline W [REDACTED] geb. B [REDACTED] zu 1/4 und von seinen beiden Kindern, dem Antragsteller und der Antragsgegnerin, zu je 3/8 beerbt worden. Die Witwe W [REDACTED] hat ihren Erbanteil dem Antragsteller übertragen.

Der Antragsteller hat die Zuweisung der auf den Namen seines Vaters eingetragenen Miteigentumsanteile und des im Grundbuch von W [REDACTED] Bd [REDACTED] Bl 439 verzeichneten Grundstücks beantragt mit der Begründung, daß Grundstücke und Hofstelle eine landwirtschaftliche Besitzung bildeten, die er seit dem Tode seines Vaters auf Grund einer Vereinbarung mit Friedrich W [REDACTED] bewirtschaftete, während letzterer die Leitung des gewerblichen Betriebes übernommen habe. Die Bewirtschaftung der Besitzung solle auch in Zukunft in der bisherigen Weise erfolgen.

Die Antragsgegnerin hat Zurückweisung des Zuweisungsantrages beantragt, weil abgesehen davon, daß es sich bei dem Betrieb der Brüder W [REDACTED] um einen gemischten Betrieb handele, bei dem der gewerbliche Teil überwiege, der Nachlaß bis auf das kleine Ackergrundstück nur aus Bruchteilseigentum bestehe, die Zuweisung eines Miteigentumsanteils jedoch nicht möglich sei.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat eine Zuweisung abgelehnt, das Oberlandesgericht die sofortige Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde, mit welcher der Antragsteller die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und eine Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht erstrebt. Die Antragsgegnerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Sie würde, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs 1 LwVG) und auch einer der Fälle des § 24 Abs 2 Nr 2 LwVG nicht vorliegt, nur statthaft sein, wenn das Beschwerdegericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der im § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG bezeichneten Gerichte abgewichen wäre und der Beschluß auf dieser Abweichung beruhen würde. Das ist jedoch nicht der Fall.

Das Oberlandesgericht läßt die Frage, ob es sich bei dem Grundbesitz der Brüder W. [REDACTED] überhaupt um eine zuweisungsfähige landwirtschaftliche Besitzung handelt, dahingestellt. Es hält eine Zuweisung nicht für möglich, weil der Erbengemeinschaft lediglich das Bruchteilseigentum an der Besitzung zusteht. Das Beschwerdegericht führt dazu aus: Der aus den beiden Beteiligten bestehenden Erbengemeinschaft allein gehöre nur die kleine Ackerparzelle, die praktisch nicht ins Gewicht falle. Der Erbengemeinschaft stehe somit an der Besitzung lediglich das Miteigentum zur ideellen Hälfte zu, während Miteigentümer zur anderen ideellen Hälfte Friedrich W. [REDACTED] sei, der nicht zur Erbengemeinschaft gehöre. Sein Miteigentumsanteil könne von dem Zuweisungsverfahren nicht erfaßt werden. Im übrigen sei das Ziel des Zuweisungsverfahrens - die geschlossene Übertragung der Besitzung an ein Mitglied der Familie - durch eine Zuweisung an den Antragsteller mit Rücksicht auf das Miteigentum des Friedrich W. [REDACTED] nicht zu erreichen.



Der Antragsteller versucht die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde damit zu begründen, daß das Beschwerdegericht von dem Beschluß des erkennenden Senats vom 19. Februar 1952 (V BLw 78/51, RechtdLandw 1952, 134) abgewichen sei. Dieser Beschluß betraf einen Fall, in dem zwei Brüdern je zur Hälfte das Miteigentum an der Hofstelle zustand, während jeder von ihnen außerdem Alleineigentümer von Ländereien war. Nach dem Tode des einen Bruders war dessen Alleineigentum und sein Miteigentum auf eine Erbengemeinschaft übergegangen, zu welcher auch der überlebende Bruder und nach dessen Tode seine Ehefrau als Erbin ihres Ehemannes gehörte. Der Senat hat in diesem Fall eine Zuweisung für zulässig erachtet, weil Bruchteilseigentum ebenfalls Eigentum sei und auf Grund der Regelung, die das Bruchteilseigentum im Bürgerlichen Gesetzbuch gefunden habe, die Hofstelle als zur Erbengemeinschaft gehörig anzusehen sei. Die Rechtsbeschwerde erblickt eine Abweichung von dieser Entscheidung darin, daß das Beschwerdegericht das Bruchteilseigentum an Hofstelle und Ländereien dem Alleineigentum nicht gleichgestellt habe. Das Oberlandesgericht hat den vorerwähnten Beschluß des Bundesgerichtshofs nicht unberücksichtigt gelassen, vielmehr ausgeführt, daß dieser Entscheidung ein besonderer von dem vorliegenden Fall abweichender Sachverhalt zugrunde gelegen habe, weil die Antragstellerin in jenem Verfahren nicht nur Miteigentümerin der Hofstelle zur Hälfte, sondern auch Mitglied der Erbengemeinschaft gewesen sei, der die andere ideelle Hälfte der Hofstelle gehört habe. Die Frage, ob eine Zuweisung möglich ist, wenn der Erbengemeinschaft lediglich das Bruchteilseigentum an Hofstelle und Ländereien zusteht, hat der Bundesgerichtshof im Beschluß vom 19. Februar 1952 nicht behandelt. Das Beschwerdegericht ist deshalb von dieser Entscheidung, soweit es die Zuweisung eines Miteigentumsanteils für unzulässig erklärt hat, nicht abgewichen. Selbst wenn der Grundsatz, daß Bruchteilseigentum als Alleineigentum zu behandeln sei, dahin aufzufassen wäre, daß schon allein das Miteigentum an Hofstelle und Ländereien

eine der Zuweisung unterliegende landwirtschaftliche Besitzung darstelle, so würden doch die Voraussetzungen des § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG nicht gegeben sein; denn das Beschwerdegericht hat die Zuweisung auch deshalb abgelehnt, weil mit einer Zuweisung des kleinen Ackergrundstücks und der ideellen Miteigentumsanteile an den Antragsteller das Ziel des Zuweisungsverfahrens, landwirtschaftliche Besitzungen geschlossen einem Mitglied der Familie zu erhalten, mit Rücksicht auf das Miteigentum des Friedrich W. [REDACTED] nicht verwirklicht werden könne. Das Beschwerdegericht befindet sich mit diesen Ausführungen im Einklang mit der Auffassung, die der Bundesgerichtshof am Schluß der Gründe des Beschlusses vom 19. Februar 1952 zum Ausdruck gebracht hat, wonach das Gericht nicht schlechthin gezwungen ist, eine Zuweisung, auch wenn sie zulässig ist, vorzunehmen, vielmehr unter Umständen Anlaß haben wird, von einer Zuweisung abzusehen, wenn - wie im vorliegenden Fall - eine Vereinigung sämtlicher Miteigentumsanteile in der Hand des Zuweisungsempfängers nicht in Frage kommt.

Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb ohne sachliche Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock